

instara

53. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Zeven

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27404-037 / Stand: 06.05.2016)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Forstamt Rotenburg
- Amt für regionale Landentwicklung Niedersachsen
- Stadtwerke Zeven
- Wasserwerke Zeven
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- EWE Netz GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 18.04.2016)

Landschaftspflegerische Stellungnahme

Laut Luftbild befindet sich an der südlichen Grenze des Plangebietes eine Feldhecke/ Baumhecke. Diese sollte unbedingt erhalten werden und in das notwendige Eingrünungskonzept eingebunden werden. Am Ostrand befindet sich darüber hinaus weiterer größerer Baumbestand, der nach Möglichkeit durch zeichnerische Festsetzungen zu erhalten ist und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen ist.

Nach Westen sollte bereits im Vorgriff auf die Darstellung in der gepl. 53. Änderung eine Eingrünung zur Bundesstraße geschaffen werden. Da es sich um einen auch bisher in sich abgeschlossenen Grünlandbereich handelt, erscheint das ohne landwirtschaftliche Probleme möglich.

Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die o.g. F-Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorhandene Hecke an der südlichen Grenze wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie als Grünfläche dargestellt werden. Der Anregung wird somit gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

Anregungen und Hinweise

Brauel gehört gem. RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen sollen. Für Brauel mit einer Einwohnerzahl von etwa 400 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von ca. 12 Grundstücken.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Keine Bedenken

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser ist der ARA Zeven zuzuführen. Die Anlage hat noch ausreichende Kapazitäten frei.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser soll gem. Erläuterungsbericht über einen Stauraumkanal, der an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen ist, beseitigt werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung aus dem Regenwasserkanal in ein Gewässer einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG bedarf.

Bodenschutz und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Gesamtfläche der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gestaffelt, weshalb auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 90) zunächst nur ein Teilbereich überplant wird, um 4 neue Baugrundstücke zu schaffen. Insgesamt sind für das gesamte Plangebiet etwa 10 Baugrundstücke zu erwarten. Der Vorgabe der Eigenentwicklung wird somit Rechnung getragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ARA Zeven noch ausreichende Kapazitäten frei hat. In der Begründung sind bereits Ausführungen enthalten, dass der Anschluss an das bestehende Leitungsnetz erfolgen wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Konzept zur Oberflächenentwässerung bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet vorliegen.

Anregungen und Hinweise

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Vorweg einmal ein allgemeiner Hinweis auf die städtebaulichen Grundsätze, die bei jeder Planung Beachtung finden müssen. Insbesondere die planungsrechtliche Erforderlichkeit ist hier besonders zu erwähnen.

Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss auch nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Erforderlich ist die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur, wenn die ihr zugrunde liegende Konzeption auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zielt. Was nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist, ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entgegen dieser städtebaulichen Prämisse soll der Flächennutzungsplan erneut geändert werden. Diese Planung schafft zusätzlich eine Insellage, die offensichtlich gar keinem Nutzungszweck zugeführt werden soll. Die grobe Einschätzung des Geruchsgutachters lässt den Schluss zu, dass erst nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung diese Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden kann. Da die Betriebsaufgabe offensichtlich in Erwägung gezogen wird, stellt sich mir nach wie vor die Frage eines gesamträumlichen Nutzungskonzeptes.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Samtgemeinde Zeven verfolgt das Konzept, in den einzelnen Ortschaften eine Siedlungsentwicklung im Rahmen einer geregelten Eigenentwicklung zu ermöglichen. Für die Ortschaft Brauel wurde in diesem Rahmen vorab geprüft, in welchen Bereichen eine Siedlungsentwicklung realistisch umsetzbar wäre. Berücksichtigt wurde dabei die aktuelle Rechtsprechung zu Immissionskonflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen in dörflich geprägten Gebieten. Auf Grund dieser Thematik wurde eine „Arrondierung“ des vorliegenden Änderungsbereiches mit der angesprochenen „Insel“ verworfen, zumal die daraus resultierende Gesamtfläche zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs zu groß wäre. Der Arrondierungsbereich kann aber auch mittelfristig nicht für den Flächenbedarf zur Eigenentwicklung herangezogen werden, da der nördlich gelegene Hof noch aktiv ist und nach Erkenntnis des Plangebers auch mittelfristig weiter aktiv bleiben wird (die Hofnachfolge ist gesichert). Die daraus resultierende „Insellage“ der nicht überplanten Flächen führt jedoch nicht zu einem Verlust deren Nutzungszwecks, diese können auf Grund ihrer Nähe zu den nördlich gelegenen Hofstellen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die neu formierte „südliche Ortsgrenze“ ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern folgt einer im Gelände vorhandenen Abbruchkante mit bestehender Eingrünung. Eine „Darstellung verstreuter Bauflächen“ ist somit nicht die Folge.

Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Bau-maßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

1.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 05.04.2016)

Die frühzeitige Behördenbeteiligung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Zeven grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weiterhin teilen wir mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Die Landwirtschaft wird durch mehrere Faktoren betroffen sein, z. B.: Flächenverlust durch Gebäude, Wege, Straßen; An- und Durchschneidungsschäden umliegender Flächen; Flächenbetroffenheit durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Entscheidungsvorschlag zu 1.1

Die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Die standörtlichen Einschränkungen des Fortbestehens bzw. der Fortentwicklung von Betriebsstätten hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Aspekte könnten starke bis sehr starke betriebliche Betroffenheiten hervorrufen. Daher halten wir es für erforderlich, den Flächenbedarf durch die verschiedenen Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beziffern.

Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.

Angrenzend an die geplanten Gebiete befinden sich Hofstellen mit Stallgebäuden sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionschutzkonflikten, die nur durch räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzungen gemindert werden können. Anzumerken ist, dass eine Aussage über die tatsächlich vorliegende Geruchsbelastung nur durch ein entsprechendes Immissionsgutachten getroffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden sowohl der erforderliche Flächenbedarf als auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkret beziffert. Der Anregung wird somit gefolgt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden zur Berücksichtigung der Schutzansprüche vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe die jeweils genehmigten Nutzungen für die Beurteilung der Immissionssituation herangezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die heranrückende Nutzung mit den bestehenden Betrieben vereinbar ist. Der dem Plangebiet nächstgelegene Hof ist über die Planung informiert und hat keine Bedenken geäußert. Die hofnahe Fläche bleibt zudem erhalten. Bei einer möglichen Erweiterung muss der Betrieb den Nachweis erbringen, dass er die Schutzansprüche der umgebenden (Wohn-)Bebauung berücksichtigt. Dies ist auch unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung der Fall. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Um zu überprüfen, ob unzulässige Immissionskonflikte zwischen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der heranrückenden Wohnbebauung aufgrund der räumlichen Nähe zueinander entstehen, wurde eine fachliche Stellungnahme zur Betrachtung der Geruchsimmissionen durch einen Geruchsgutachter angefertigt. Diese war bereits Bestandteil der Kurzbegründung zur Bauleitplanung und ist auch dem Entwurf der Begründung beigelegt. In der Stellungnahme wird dargelegt, dass für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 90 die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Für den gesamten Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass sich der Betrieb teilweise einstellt. Da der betreffende Landwirt gleichzeitig der Vorhabenträger der vorliegenden Planung ist, wird die Betriebsaufgabe zur Umsetzung des gesamten Wohngebietes aus freien Stücken erfolgen. Des Weiteren hat die zuständige Fachbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) angegeben, dass keine Bedenken bestehen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Wir geben den Hinweis, erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz anzusiedeln, um o.g. existenzgefährdenden kumulativen Betroffenheiten im Vorfeld zu begegnen. Wir empfehlen nachfolgend geeignete Maßnahmen zu prüfen: Entsiegelung von Wegen, die der Stadt/Gemeinde gehören; ökologischer Waldumbau; Anpflanzungen auf Stadt-/Gemeindeeigenen Flächen (Industriebrachen).

1.3 Industrie- und Handelskammer Stade

(Stellungnahme vom 14.04.2016)

Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine Anregungen vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Die Ausweisung der erforderlichen Kompensationsflächen wird auf Grundlage des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Der Umweltbericht wird eine fachliche Auseinandersetzung mit § 1a (3) BauGB enthalten. Der Anregung wird insofern gefolgt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag zu 1.2

Die durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht derzeit keine Anregungen vorzutragen sind.

Der Anregung wird gefolgt.

Entscheidungsvorschlag zu 1.3

Die durch die Industrie- und Handelskammer Stade vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Am 13.04.2016 wurde im Rathaus der Samtgemeinde Zeven die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Durch das Planungsbüro Instara wurden die Planungsanlässe, Grundzüge, Ziele und Zwecke der Bauleitplanung vorgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden einige Anregungen vorgebracht, die im Folgenden aufgeführt sind.

Von den Anwesenden werden Bedenken gegen eine Erschließung des Baugebietes vom Osterhornweg aus vorgetragen, da hier befürchtet wird, dass es zu Schäden bei den direkt angrenzenden Gebäudeteilen kommt, bei Nutzung der Zufahrt durch größere Fahrzeuge (insbesondere während der Bauarbeiten).

Vor dem Hintergrund, dass in den Bundesverkehrswegeplan eine Verlängerung des Westringes als Bundesstraße aufgenommen werden soll, werden insoweit Bedenken bei Umsetzung des gesamten Gebietes vorgetragen, wenn die Erschließung über eine durchgehende Straße erfolgt. Es wird befürchtet, dass diese Straße dann als Abkürzung genommen wird.

Innerhalb der vorgesehene Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an den Osterhornweg, die zwischen zwei bebauten Wohngrundstücken verläuft, wird bei Planumsetzung die spätere Straße gebaut. Die Breite dieser Fläche beträgt etwa 6,5 m. Auch wenn die konkreten Planungen für das Gebiet noch nicht bekannt sind ist glaubhaft davon ausgehen, dass die tatsächliche Straße nicht die volle Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche einnehmen wird. Sofern Beschädigungen im Rahmen der Baumaßnahmen erwartet werden steht es den Anwohnern frei, den Zustand der baulichen Anlagen vor Beginn der Arbeiten fachlich dokumentieren zu lassen um ggf. erforderliche Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Es wird geprüft, ob eine alternative Baustraße für die Dauer der Baumaßnahmen, beispielsweise von Nordwesten aus, möglich wäre.

Eine durchgehende Verbindung zwischen dem Osterhornweg und der Bundesstraße 71 über das in Rede stehende Plangebiet ist keine Planungsabsicht. Dies wird dadurch gestützt, dass im Entwurf der Planzeichnung zur vorliegenden Planung eine randliche Eingrünung im Westen des Änderungsbereiches dargestellt wird.

Anregungen und Hinweise

Nach Auskunft der anwesenden Bürger handelt es sich bei dem geplanten Baugebiet um eine ehemalige Kieskuhle. Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau soll die Ortschaft durchstoßen worden sein und es kommt somit zu Problemen mit dem anfallenden Oberflächenwasser. Bisher hat es sich auf der Bebauungsplanfläche im östlichen Bereich, direkt im Anschluss an die Erschließung zum Osterhornweg gesammelt und ist dann ungeordnet über den geplanten Stich zum Osterhornweg abgeflossen. Nachdem auf der Fläche Kleiboden aufgebracht wurde, sammelt sich das Wasser weiter nördlich und fließt zwischen den Flurstücken 66/17, 66/18 und Haus-Nr. 18 ungeordnet zum Osterhornweg. Auch auf der westlich angrenzenden Koppel auf dem Flurstück 66/25 gibt es Probleme mit dem Oberflächenwasser, nachdem Boden in dem geplanten Gebiet aufgebracht wurde. Es ist durch die beabsichtigte Planung sicherzustellen, dass die Problematik mit dem Oberflächenwasser nicht verschärft wird und eine Abhilfe geschaffen wird.

Auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 66/33 werden Pferde gehalten. Durch das geplante Baugebiet muss die Pferdehaltung im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des Oberflächenwassers möglich ist. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist bereits ein Erschließungsplaner damit beauftragt, die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. In diesem Rahmen werden auch die Bodenverhältnisse überprüft, um die generelle Sickerfähigkeit des Bodens sowie den Grundwasserstand ermitteln zu können. Sofern eine ordnungsgemäße Entwässerung nicht gewährleistet ist, wäre die Planung nicht zulässig. Genauso muss sichergestellt werden, dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einer Beeinträchtigung der umgebenden Nutzungen kommen wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 wird vertiefende Aussagen zu den Belangen der Wasserwirtschaft enthalten.

Bei der vorliegenden Tierhaltung handelt es sich um eine private Pferdehaltung mit einem Tier. Die an das Plangebiet angrenzende Fläche wird als Pferdeweide genutzt, Pferdemist wird in diesem Bereich nicht gelagert, die baulichen Anlagen des Grundstücks befinden sich an der Straße Am Brink. Es ist glaubhaft davon auszugehen, dass durch die Haltung eines Pferdes keine Immissionskonflikte mit der vorliegenden Planung verursacht werden.

Die Haltung von Pferden stellt eine gering emittierende Form der Tierhaltung dar. Mögliche Immissionskonflikte resultieren daher üblicherweise nicht aus den Tieren sondern vielmehr aus der Menge des anfallenden Pferdemistes sowie dessen Lagerung. Gestützt wird diese Auffassung durch eine Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz 2010 (1 A 11294/09.OVG). Es hat befunden, dass eine private Haltung von Pferden selbst in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Demnach müssen die Anwohner eines allgemeinen Wohngebietes damit rechnen, dass im ländlichen Raum eine (immissionsschutzrechtlich unbedenkliche) Tierhaltung in der näheren Umgebung statt finden kann, insbesondere wenn diese bereits vorher besteht.

Entscheidungsvorschlag zu 2

Die von der Öffentlichkeit vorgetragene(n) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Ausgearbeitet: Bremen, den 06.05.2016 **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de